

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 321 - Tierschutz
Frau Dr. Katharina Kluge
Rochusstrasse 1
D - 53123 Bonn

Zürich, 27. Februar 2019

Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht: Leitlinien Tierschutz im Pferdesport des BMEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

Verschiedentlich wurden wir auf die aktuelle Überarbeitung der Leitlinien "Tierschutz im Pferdesport" des BMEL hingewiesen. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) hat sich intensiv mit verschiedenen rechtlichen Fragen rund um die Haltung und den Umgang mit Pferden auseinandergesetzt und unter anderem einen umfassenden Ratgeber zum "Pferd im Recht" erarbeitet, der sich allerdings auf die schweizerische Rechtslage bezieht. Aufgrund unserer Expertise und unseres langjährigen Engagements für eine bessere Mensch-Tier-Beziehung erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu Ihren Leitlinien zukommen zu lassen, in der Hoffnung um Berücksichtigung. Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Unsere Anregungen beziehen sich auf die Ausrüstung und die Trainingsmethoden, die aus unserer Sicht hinsichtlich des Tierwohls kritisch zu beurteilen sind. Wir knüpfen dabei an die Erfahrungen aus der Schweizer Praxis und Rechtslage an.

Die nachfolgend genannten Verweise in Klammern beziehen sich auf die Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport der Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport vom 1. November 1992.

Korrekte Verschnallung des Reithalters

(Ergänzung zu S. 10, III. Ausrüstung und Geräte, b) Zäumung)

Ein Hinweis auf die korrekte Verschnallung des Reithalters, insbesondere der kombinierten Variante, wäre eine sinnvolle Ergänzung zu den bisherigen Ausführungen in den Leitlinien. Bei Pferdesportanlässen werden immer wieder zu enge Nasen- und Sperrriemen beobachtet, die die Pferde am Kauen hindern und die Atmung beeinträchtigen können. Die von der Deutschen

Reiterlichen Vereinigung (FN) empfohlene "Zwei-Finger-Regel" ist zu ungenau, da Finger unterschiedlich sind und kein Konsens drüber besteht, wo genau diese aufliegen sollen. Aus diesem Grund wird der Schweizerische Verband für Pferdesport per 2020 die Zwei-Finger-Regel verpflichtend durch den Einsatz eines genormten Instruments ersetzen (z.B. den Noseband Taper Gauge der International Society for Equitation Science ISES)¹, verbunden mit der Vorschrift, das Messinstrument auf dem Nasenrücken einzusetzen. Am Unterkiefer könnte das dort nachgebende Gewebe zu ungenauen Messergebnissen führen. Wir begrüßen diese Regelung aufgrund der klaren Handlungsanweisung und empfehlen ihre Implementierung daher auch im vorliegenden Zusammenhang.

Einsatz von Sperrriemen bei Zäumungen mit Hebelwirkung

(Ergänzung zu S. 10, III. Ausrüstung und Geräte, b) Zäumung)

Aus Sicht der TIR ist vom Einsatz von Sperrriemen besonders bei Zäumungen mit Hebelwirkung (mit Gebiss oder gebisslos) unbedingt abzusehen und sind die Leitlinien um einen entsprechenden Vermerk zu ergänzen. Die zweifelhafte Kombination ist insbesondere im Spring-sport anzutreffen – gerade in dieser Sportart werden jedoch, bedingt durch die geforderte kurze Reaktionszeit, starke Zügelhilfen eingesetzt. Die Tiere können sich der hierdurch entstehenden Einwirkungen nicht entziehen und es entstehen zwangsläufig Schmerzen und Leiden. Der Islandpferdedachverband International Federation of Icelandic Horse Associations (FEIF) beispielsweise hat den Einsatz von Sperrriemen in Verbindung mit Hebelgebissen bereits verboten. Es sollte jedoch nicht allein den Sportverbänden überlassen werden, tierschutzkritische Ausrüstung zu erlauben oder zu verbieten, siehe nachfolgender Punkt.

Erlaubte Zäumung und Ausrüstung generell

(Ergänzung zu S. 10, III. Ausrüstung und Geräte, b) Zäumung)

Auch wenn die Verbände möglicherweise freiwillig auf einzelne problematische Ausrüstungsgegenstände verzichten, sind die generell erlaubten Zäumungen nach Ansicht der TIR zwingend durch das BMEL festzulegen. Zum grundgesetzlichen Auftrag des Staates, für den Schutz von Tieren zu sorgen, gehört auch die Festlegung eines Mindeststandards in Bezug auf die Haltung und den Umgang mit Tieren. Hilfsmittel und Instrumente, die darauf ausgerichtet sind, natürliches Verhalten von Pferden zwecks Leistungssteigerung zu unterbinden oder ihnen Schmerzen oder Leiden zuzufügen, sind daher strikt durch die Rechtsordnung zu unterbinden und im Widerhandlungsfall konsequent zu sanktionieren. Da die Leitlinien der Auslegung der rechtsverbindlichen Tierschutzvorschriften dienen, sind sie diesbezüglich möglichst klar zu formulieren und exemplarisch problematische Gegenstände zu benennen. Im Weiteren erachten wir es als sinnvoll, festzuhalten, dass auch der Einsatz erlaubter Ausrüstungsgegenstände stets tierschutzrechtskonform erfolgen muss. Zwar ergibt sich dieser Umstand bereits aus

¹ <https://equitationsscience.com/store/taper-gauge>.

dem Tierschutzgesetz selbst; eine entsprechende Klausel in den BMEL-Leitlinien könnte aber zur Klärung und damit zur Rechtssicherheit beitragen und dem Vollzug dienlich sein.

Denkbar wäre im Weiteren eine Fachkommission, bestehend aus BMEL-Verantwortlichen und – zu gleichen Teilen – Vertretern der Verbände und des Tierschutzes mit entsprechender Expertise. Die aktuelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport ist uns nicht bekannt, weswegen dieser Punkt ggf. hinfällig ist. Dass den Nutzungsinteressen in einem solchen Gremium kein Übergewicht zukommen darf, liegt auf der Hand.

Verbot der Hyperflexion

(Ergänzung zu S. 10, III. Ausrüstung und Geräte, c) Zügelhilfen)

Die Leitlinien enthalten zweckdienliche Ausführungen zur Notwendigkeit einer einfühlsamen Hand bei der Verwendung von Zügel- und Longenhilfen. Die TIR schlägt vor, die Hyperflexion gesondert zu erwähnen und als tierschutzwidrig einzustufen. Selbst die von der FN erlaubte kurzzeitige Überdehnung des Pferdehalses durch gezielten Zügeleinsatz kann zu Schmerzen und Leiden führen und ist aus Tierschutzsicht unbedingt abzulehnen.

Seit 2014 ist die Hyperflexion laut Schweizer Tierschutzverordnung unabhängig von der Dauer generell verboten:

Tierschutzverordnung TSchV

Art. 21 Verbotene Handlungen bei Pferden

Bei Pferden sind zudem verboten:

h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).

Verbot des Zungenbandes

(Ergänzung zu S. 11, III. Ausrüstung und Geräte, g) Unerlaubte Hilfsmittel und Manipulationen)

Auch der Einsatz von Zungenbändern ist aus Tierschutzsicht als höchst problematisch zu beurteilen und daher ausnahmslos zu verbieten. Die TIR schlägt daher vor, das Zungenband unter Punkt g) "Unerlaubte Hilfsmittel und Manipulationen" aufzunehmen.

In der Schweiz ist das Anbinden der Zunge generell bei allen Pferden und ohne Ausnahme (somit auch im Rennsport) gesetzlich verboten:

Tierschutzverordnung TSchV

Art. 21 Verbotene Handlungen bei Pferden

Bei Pferden sind zudem verboten:

f. das Anbinden der Zunge.

Die häufig genannten Begründungen, diese Praxis sei notwendig, um a) das Pferd vor dem Verschlucken der eigenen Zunge zu bewahren und b) es daran zu hindern, sich den Zügelhilfen zu entziehen, rechtfertigen einen derart massiven Eingriff in das Wohlergehen des Tieres nicht.

Zu a)

Dass Pferde ihre Zunge verschlucken bzw. die Atemwege durch sie blockiert werden könnten, erweist sich nach Erkenntnis der TIR als reine Schutzbehauptung, indem das Tierwohl als Begründung für eine Massnahme vorgeschoben wird, die ausschliesslich der Interessenbefriedigung des Reiters/Fahrers dient. Entsprechende Fälle mit Verletzungsfolge sind uns nicht bekannt. Soweit entsprechende Probleme bekannt sind, ist indessen nach der eigentlichen Ursache – etwa einer Überanstrengung des Tieres, einer falschen Einwirkung auf das Pferd durch den Reiter/Fahrer oder einer fehlerhaft ausgerichteten Zucht – zu suchen und diese zu beheben. Symptombekämpfungsmassnahmen wie das Anbinden der Zunge, die zu noch höheren Einschränkungen des Tieres führen, sind in jedem Fall zu unterlassen. Zuge lassen werden sollten im Weiteren nur gesunde Tiere, die keine angeborenen oder erworbenen körperlichen Beeinträchtigungen aufweisen, die zu einer Überanstrengung des Tieres führen könnten.

Im Weiteren ist im Rennsport im Vergleich zu anderen Pferdesportarten, die das Zungenband nicht einsetzen oder sogar ausdrücklich verbieten, keine erhöhte Gefahr des "Zungenverschluckens" anzunehmen. Spring- und Vielseitigkeitspferde sind ähnlich hohen Belastungen ausgesetzt, ohne auf dieses Hilfsmittel angewiesen zu sein. Mit dem Einsatz des Zungenbandes steigt hingegen die Gefahr von Schäden und Verletzungen z.B. durch Störung des Blutflusses, durch unsachgemässe Handhabung oder Gegenwehr vonseiten des Tieres. Schwere Verletzungen bis hin zum Verlust der Zunge sind dokumentiert.

Zu b)

Zungenstrecken bzw. das Legen der Zunge über das Gebiss, ist wie alle "Zungenfehler" ein Abwehrverhalten des Pferdes gegen zu starke Einwirkung: Das Tier versucht, den schmerzenden Druck auf Zunge oder Maulschleimhaut abzumildern. Der Einsatz eines Zungenbandes behebt nicht das Problem, sondern erzeugt weiteres Tierleid, indem das Pferd der einzigen Möglichkeit beraubt wird, dem Schmerz zu entgehen. Als langfristige Folgen können

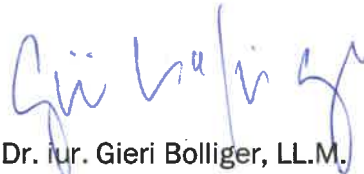
Angst und anhaltendes Leiden auftreten. Fahrer- bzw. Reiterfehler oder grobes Handling dürfen in keinem Fall zu Lasten des Tieres korrigiert bzw. kaschiert werden. In Verbindung mit den teilweise angebotenen "Spielketten", die bei Verwendung eines Zungenbandes ohnehin hinfällig werden, weil das Tier mit der fixierten Zunge nicht mit der Kette "spielen" kann, ist eine zusätzliche Verletzungsgefahr nicht auszuschliessen.

Das Schweizer Verbot des Anbindens der Zunge von 2008 zeigt, dass die Renndurchführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Verbot führte weder zu vermehrten Unfällen, noch sind der TIR Fälle bekannt, in denen sich das Verbot auf die Kontrollierbarkeit der Pferde ausgewirkt hat.

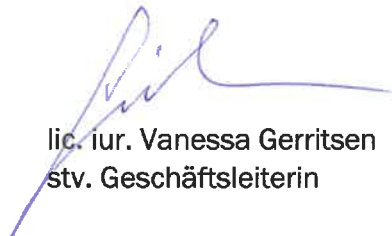
Als schweizerische Institution vermag die TIR beim BMEL hinsichtlich der Überarbeitung ihrer Leitlinien nur beschränkt Gehör zu finden. In Anbetracht ihrer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik auf rechtswissenschaftlicher Ebene als auch aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit den schweizerischen Vollzugsbehörden hoffen wir jedoch, mit unseren Ausführungen zu einer Verbesserung beitragen zu dürfen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Dr. iur. Gieri Bolliger, LL.M.
Geschäftsleiter und Rechtsanwalt



lic. iur. Vanessa Gerritsen
stv. Geschäftsleiterin